

STANDARD KONTROLLPROGRAMM

**FÜR BETRIEBE,
DIE PRODUKTE AUS BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT AUFBEREITEN
UND / ODER EINFÜHREN**

Standardkontrollprogramm für die Kontrolle aufgrund der Bestimmungen der

- **Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 vom 28. Juni 2007 bzw. 5. September 2008** über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel i.d.g.F. (kurz VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008) und
- **Österreichisches Lebensmittelbuch IV / A 8** i.d.g.F. (kurz ÖLMB A 8)

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

Standardkontrollprogramm für Betriebe, die Produkte aus biologischer Landwirtschaft aufbereiten und / oder einführen

A. Maßnahmen, die den zu kontrollierenden Betrieben für die Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und des ÖLMB A 8 zur Auflage gemacht werden

Vorbemerkung

Nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 63 stellt der Unternehmer bei Aufnahme des Kontrollverfahrens folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- *eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit und*
- *alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten.*

Die Beschreibung und die Maßnahmen können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

SGS Austria hat einen **Betriebsbeschreibungsbogen** entwickelt, der grundsätzlich vom betreffenden Unternehmen unter Zuhilfenahme des vorliegenden Standardkontrollprogramms auszufüllen bzw. zu erstellen ist. Die Aufgabe der Kontrollstelle bei der Erstinspektion und gegebenenfalls bei nachfolgenden Inspektionen besteht in der Verifizierung der vom Unternehmen gemachten Angaben und in der Festlegung von Maßnahmen, wenn Beschreibungen und Abläufe zu ändern bzw. zu ergänzen sind, um die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 zu erfüllen.

1. Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und des ÖLMB A 8 insbesondere:

- * Mindestkontrollanforderungen VO (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F. Titel IV Kontrolle
- * Bestimmungen über die Kennzeichnung und Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität [VO (EG) Nr. 834/2007 Titel IV Kennzeichnung und VO (EG) Nr. 889/2008 Titel III Kennzeichnung]
- * Bestimmungen über die erlaubte Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: wie Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe etc. i.S. der VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 18 und 19 und der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 26 bis 29 sowie Anhang V bis IX

2. Vorlage von Unterlagen zur vollständigen Beschreibung der Betriebseinheit, der Anlagen und der Tätigkeiten (wie Annahme, Einlagerung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Transport etc.) und Darlegung aller konkreten Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 zu gewährleisten (bei Aufnahme des Kontrollverfahrens bzw. bei Änderungen):

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

- * Pläne der Räumlichkeiten für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung und Lagerung sowie deren Ausstattung; ggf. schematische Darstellung der Produktionslinien
- * Darstellung des Weges der Bio-Ware von der Übernahme über alle Stufen bis zur Auslieferung (siehe Warenflussdiagramm)
- * Darstellung wie die Rückverfolgbarkeit der Produkte über alle Stufen gewährleistet ist durch System der Identifikation und Chargenkennzeichnung [i.S. der VO (EG) Nr. 178/2002 Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 20].
- * bei Verarbeitung: detailliertes Produktionsprogramm, getrennt nach Verarbeitung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft
bei Drittlandeinfuhr: Art der Einfuhrtätigkeit, getrennt nach Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft
- * Warenflussdiagramm der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft zur Beschreibung der Schnittstellen und zur Festlegung der Kontrollpunkte
- * Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb betreffend Wareneingang / Verarbeitung, Verpackung bzw. Einfuhr / Warenausgang (Organigramm)
- * Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Gentechnikverbots (GVO-Erklärungen)

3. Dokumentation der Wareneingangsprüfung

Bei Übernahme von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft ist erforderlichenfalls der Verpackungs- oder Behältnisverschluss, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der zwingend vorgeschriebenen Angaben auf dem Etikett und/oder Begleitdokument gemäß **Punkt 9** (Standardkontrollprogramm) zu überprüfen. Das Ergebnis der Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett mit den Angaben in den Begleitpapieren ist im Wareneingangsbuch bzw. auf dem jeweiligen Lieferschein zu dokumentieren.

Bei Übernahme insbesondere von losen Schüttgütern ist zu prüfen, ob eine Reinigungsbestätigung (unterschrieben vom Verlader und Transporteur) vorliegt und die Vorfracht angegeben ist. Vor und während der Entladung sind die Luken und Ladeflächen auf Reinheit visuell zu prüfen.

4. getrennte Übernahme und getrennte räumliche Lagerung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft vor und nach den Arbeitsgängen;

5. Lagerung von Erzeugnissen und Einhaltung Kontaminationsverbot: Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 idgF nicht erfüllen, vermieden wird.

Grundsätzlich sind vor allem bei Übernahme von losen Schüttgütern alle Maßnahmen wie vollkommen getrennte Übernahmegosse, eigene Abschlachstellen, Förderwege etc. zu treffen, um Vermischungen mit konventioneller Ware generell auszuschließen.

Grundsätzlich ist Sorge zu tragen, dass das Kontaminationsverbot d.h. das Verbot der Verunreinigung mit anderen Stoffen eingehalten wird. Bereiche wie Zellen, Hallen, Lagerboxen müssen vor deren Benützung auf Sauberkeit und Rückstandsfreiheit geprüft werden.

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

Prüfung auf Rückstandsfreiheit heißt:

- Wann wurde die letzte Behandlung der Zelle, Halle, Box etc. mit nicht i.S. der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 idgF erlaubten Lagerschutzmitteln durchgeführt?
- Wurden Dekontaminationsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt, um Rückstände in anhaftendem Staub oder in den Ritzen von Wänden und Böden zu entfernen?
- Liegen Befunde über Staubmuster vor, in denen die Rückstandsfreiheit bestätigt wird?

Keinesfalls darf **lose Ware aus biologischer Landwirtschaft** auch nur **zwischenzeitlich** in einer **nicht** in obiger Weise **überprüften** Zelle, Halle, Box **gelagert** werden, weil die Gefahr der Kontamination mit nicht erlaubten Rückständen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Kontaminationsverbot betrifft nicht nur Rückstände von Vorratsschutzmitteln, sondern Rückstände von allen unerwünschten Stoffen z.B. Mineralöl auf Böden von Hallen oder Boxen oder Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmittel in nicht ordnungsgemäß gespülten Leitungen bzw. Behältern.

5. **Arbeitsgänge in geschlossener Folge** und zeitlich und / oder räumlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für Erzeugnisse, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen
6. bei Verarbeitung: **Anmeldung von nicht häufig durchgeführten Arbeitsgängen** bei der Kontrollstelle
bei Einfuhr: **Benachrichtigung der Kontrollstelle über jede eingeführte Sendung** sowie Übermittlung der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr u. a. Unterlagen
7. **Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen oder des Austauschs** mit Erzeugnissen, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen im Betrieb und beim Transport zu anderen Betriebseinheiten.
8. **Reinigung der Produktionsanlagen** vor der Bearbeitung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft; die **Wirksamkeit** der Reinigungsmaßnahmen ist zu **überprüfen** und **aufzuzeichnen**.
9. **Verpackung von Erzeugnissen und ihr Transport zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder -stätten**
Erzeugnisse dürfen nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.

Die **Etikette** muss zwingend folgende Angaben aufweisen:

- den Namen und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	-----------

- die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die biologische Produktion gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Titel IV Kennzeichnung und VO (EG) Nr. 889/2008 Titel III Kennzeichnung;
- den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das von der Kontrollstelle genehmigt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Oben angeführte Angaben können auch auf einem **Begleitpapier** gemacht werden, sofern ein solches Dokument zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann.

Dieses **Begleitpapier** muss Angaben über den **Lieferanten** und/oder das **Transportunternehmen** enthalten.

Das Verschließen von Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn

- die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das oben genannte Angaben enthält, und
- sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher für die zuständige Kontrollstelle zur Verfügung halten.

Milch, Eier und Eiprodukte aus ökologischer Tierhaltung müssen ebenfalls getrennt von Erzeugnissen gesammelt werden, die mit der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 nicht konform sind. Gleichzeitige Sammlung ist möglich, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um jegliche Vermischung oder Austausch zu verhindern und gewährleistet wird, dass die Erzeugnisse identifiziert werden können.

Das Unternehmen muss Aufzeichnungen über die Tage und Uhrzeiten der Sammlungen, die Sammelrunde sowie Datum und Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse führen.

10. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Gentechnikverbotes: Einholen von Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Einhaltung des Gentechnikverbotes im Falle gentechnisch kritischer Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe), zur Sicherstellung, dass sie nicht aus oder durch genetisch veränderte Organismen erzeugt wurden (GVO-Erklärungen); ggf. Nachweis über Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GMO-Derivaten während des Transportes (Reinigungszertifikate) und/oder während der Lagerung und Produktion (ggf. vollkommen räumlich getrennte Lagerung, getrennte Linien; Nachweise über Reinigung und ausreichende Mischzonen etc.).

11. Buchführung, Führen von Bestands- und Finanzbüchern:

- * Die Buchführung muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (§ 131 BAO Bundesabgabenordnung) entsprechen.

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	-----------

Führen von Aufzeichnungen über:

- * Wareneingang für sämtliche angelieferten Agrarerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft sowie Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungs- und Fabrikationshilfsstoffe: Datum, Art, Menge, Ursprung, Verwendung im Betrieb;
- * bei Drittlandimporten:
 - müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger **Bestands- und Finanzbücher** führen, wenn Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten betreiben;
 - **alle Angaben** zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft müssen nachvollziehbar sein;
 - **Angaben über eingeführte Sendungen:** Unterrichtung der Kontrollstelle spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die **Originalkontrollbescheinigung** der Behörde des Mitgliedsstaates zur Überprüfung der Sendung und zur Ausstellung des Sichtvermerkes vorgelegt wird.
 - Angaben über Name und Anschrift des ersten Empfängers.
 - Liste von Importermächtigungen
 - Liste von Kontrollbescheinigungen
- * Lagerbuchhaltung (Warenwirtschaftssystem, Inventurlisten)
- * Warenausgang: Ausgangsbücher: Datum, Art, Menge, Abnehmer (Name, Adresse) bzw. bei Einfuhr Empfänger (sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport) (Rechnungen, Lieferscheine, Artikelstatistiken)
- * Mengenflussdarstellung in Anlehnung an den Leitfaden Mengenfluss
- * Liste der Lieferanten und Abnehmer
- * Verarbeitungsprotokolle bzw. Produktionsaufzeichnungen
- * Zusammensetzung der Erzeugnisse (Rezepturen) und Rezepturänderungen
- * Sortimentsliste
- * ggf. Aufzeichnungen über innerbetriebliche Probenahmen oder Analysen
- * Beanstandungen und Reklamationen sowie deren Behebung, soweit diese die von der SGS Austria Biokontrollstelle zertifizierten Produkte betreffen

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

Die Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Belegen und Rechnungen für die Einsichtnahme durch die SGS Austria Biokontrollstelle bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen können in beliebiger Form erfolgen, sofern sie die geforderten Informationen enthalten. Bei Zukäufen aus biologischer Landwirtschaft ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Kontrolle der zugekauften Produkte (Zertifikat) beizubringen.

12. Einsichtsgewährung in vorhandene Prüfberichte vergangener Jahre im Falle eines Wechsels der Kontrollstelle

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

13. Einsichtsgewährung in die Probenahmeprogramme und in die Liste der Analysenergebnisse (Eigenkontrollsystem).

Bei **positiven Probeanalysen** ist vorerst das Erzeugnis abzusondern und vorläufig zu sperren. Falls die Zweifel über die Konformität der Ware mit den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 z.B. durch nochmalige Untersuchung nicht ausgeräumt werden können, erfolgt eine sofortige Information der Kontrollstelle (siehe Punkt 15).

14. Sicherstellung der Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen auch bei Einheiten, die in die Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben (Lohnverarbeitung) [siehe VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86]

- Lohnverarbeitervereinbarung bzw. Lohnlagervereinbarung, in der sich der Subauftragnehmer damit einverstanden erklärt, dass sein Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86 dem Kontrollverfahren unterliegt.

15. Maßnahmen im Krisenfall

Das Unternehmen ist angehalten einen **Maßnahmenplan** für den Krisenfall auszuarbeiten. Gelangt das Unternehmen zur Auffassung oder Vermutung, dass ein von ihm aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrsetzen als Bio-Erzeugnis zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

Inhalt Maßnahmenplan

- schriftliche Anweisung an Mitarbeiter bezüglich Meldepflicht an den nächsten Vorgesetzten, wenn z.B. ein Erzeugnis unbeabsichtigt vermischt wurde oder der Bio-Status des Erzeugnisses nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder Hinweise bestehen, dass das Erzeugnis in seiner Zusammensetzung nicht den Anforderungen entspricht oder der Analysenbefund eine Belastung mit nicht erlaubten Pestiziden oder GVO oder sonstigen nicht erlaubten Stoffen ausweist
- vorläufige Sperre und Absonderung des betreffenden Erzeugnisses; Entfernen des Hinweises auf den biologischen Landbau bzw. Vermarktung als konventionelles Erzeugnis
- Unverzögliche Information der Kontrollstelle
- Überprüfen der Sachlage
- endgültige Sperre, wenn die Zweifel am Bio-Status nicht ausgeräumt werden können
- Information aller Abnehmer der betroffenen Partie und Rückruf der vorhandenen Bestände aus dem Regal oder Lager

16. Schulung

Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der in diesem Kontrollprogramm getroffenen Festlegungen im Umgang mit Ware aus biologischer Landwirtschaft zu schulen. Nachweise über erfolgte Schulungen werden im Zuge der Kontrolle verlangt bzw. überprüft.

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

17. Mitteilungen

Das Unternehmen ist verpflichtet der Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der konkreten Maßnahmen im vorliegenden Abschnitt A (gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 64) mitzuteilen.

B. Ersterhebung bei Aufnahme eines Kontrollverfahrens durch die SGS-Biokontrollstelle

Die Ersterhebung dient zur Entwicklung eines betriebsspezifischen Kontrollprogrammes, um die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 bzw. des ÖLMB A 8 zu gewährleisten.

1. Erhebung der Stammdaten des Betriebes

- Name und Anschrift, Telefonnummer des Unternehmens sowie der Betriebseinheit, in der die Kontrolle durchzuführen ist
- Bundesland, Bezirk
- Zufahrtsbeschreibung
- Art des Betriebes (Branche)
- Ansprechperson
- ggf. Verwendung von Bio-Markenzeichen
- bei Wechsel der Kontrollstelle: Datum für Beginn des Kontrollverfahrens, Einsicht in die Prüfberichte der vergangenen Inspektionen durch die bisherige Kontrollstelle

2. Betriebsbeschreibung im Rahmen der Ersterhebung vor Ort

- Anlagen und Räumlichkeiten für Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Verladung, Transport sowie deren Ausstattung
- Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb
- schematische Darstellung der Abläufe

3. Prozeßbeschreibung im Rahmen der Ersterhebung vor Ort und Maßnahmen, die zu treffen sind

- Produktionsprogramm und Häufigkeit der Arbeitsgänge
- Beschreibung des ökologischen Warenflusses im Prozess von der Übernahme bis zur Verladung und Transport anhand Lagepläne und Warenflussdiagramme und Festlegung von allfälligen kritischen Punkten hinsichtlich Gefahr der Überschneidung mit konventionellen Erzeugnissen oder Erzeugnissen aus Umstellung (Vermischungen oder Verwechslungen), die der besonderen Sorgfalt und Kontrolle bedürfen
- Überprüfung des Betriebsbeschreibungsbogens

4. Erhebung der vorhandenen Dokumentationen und Aufzeichnungen

Im Anschluß an die Ersterhebung wird ein Inspektionsbericht erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Inspektionsbericht und verpflichtet sich,

- die aufgrund der Ersterhebung festgelegten Maßnahmen für die Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und des ÖLMB A 8 durchzuführen

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

- im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Artikel 30 und VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 91 einverstanden zu erklären
- die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf die biologische Landwirtschaft von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden.

C. Jährliche Betriebskontrollen

Die Kontrolle erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahreskontrolle). Die SGS-Biokontrollstelle ist weiters verpflichtet, die Verwendung der Zertifikate und Kontrollzeichen zu überwachen, wofür stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Der Umfang und Häufigkeit der Kontrollen orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Marktbedeutung und Marktleistung des Betriebes
- Erzeugung oder Bezug von „*Produkten mit erhöhtem Risiko*“*
- Produktpalette des Betriebes
- die Parallelproduktion einer konventionellen und biologischen Produktlinie („Mischbetrieb“)
- die Anzahl der Mitarbeiter
- bisherige Abweichungen und Sanktionen
- Vorliegen eines Verdachtes auf Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und des ÖLMB A 8

* *Produkte mit erhöhtem Risiko* sind nach folgenden Parametern einzustufen:

- hohe Anforderungen des Marktes an die Produktqualität
- schwierige, anspruchsvolle Produktionstechnik
- hohe Kosten der Rohstoffe
- hoher Preisabstand zwischen konventioneller und biologischer Herkunft
- kurze Produktionsintervalle, schneller Warenumschlag
- Zeiten erhöhter Nachfrage zu diesem Produkt (z.B. Obst und Gemüse außerhalb der Saisonzeiten)
- Verkaufsaktionen des Handels

Inspektion im Betrieb

- Aktualisierung der Stammdaten und Betriebserhebungsbogen
- Erfassung der Grunddaten und Prüfung der Dokumentation (z.B. Sortimentsliste, Spezifikationen, Rezepturen, Etikettierung, Erfassung in welchen Betriebsbereichen welche Aufzeichnungen über Warenbewegung und Verarbeitung geführt werden; Erfassung Qualitätssicherung, Eigenkontrollprogramme, Probenahmen, Dokumentation Reklamationen; Maßnahmen Lagerschutz und Schädlingsbekämpfung)

Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang)

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

- **Warenannahme**
 - o ordnungsgemäßer Transport, Warenannahmeprozedur, Prüfung der Warenerfassung
- **Rohwarenlager**
 - o Prüfung der Kennzeichnung der Rohware bzw. der Lagerplätze und sachgemäße Lagerung
 - o Erfassung, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn Zweifel an der biologischen Qualität der bezogenen Rohwaren auftauchen
 - o Prüfung der nachvollziehbaren Trennung zwischen verschiedenen Qualitäten
 - o Prüfen der Aufzeichnungen zu Warenbewegungen
 - o Erhebung der physischen Ist-Bestände und Zuordnung zum Soll-Bestand
 - o Prüfung, ob die geforderte Rückverfolgbarkeit zum Lieferanten gewährleistet ist
- **Produktion**
 - o Prüfung der Kennzeichnung der Rohstoffe und Halbfabrikate in den Zwischenlagertanks etc.
 - o Prüfung der Produktionsrezepturen (Beurteilung der Zulässigkeit von Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffen etc.)
 - o Prüfung der Verarbeitungsverfahren und der nachvollziehbaren Trennung zwischen der Verarbeitung verschiedener Qualitäten
 - o Prüfung der vorliegenden Verfahrensanweisung zur Verarbeitung, Chargentrennung
 - o Prüfung der Produktionsaufzeichnungen und Dokumentation erfolgter Zwischenreinigung
 - o Prüfung der Kenntnisse der Mitarbeiter über Umgang mit Bio-Ware
 - o Prüfung der vorliegenden Aufzeichnungen zu Warenbewegungen oder Verarbeitung
 - o Prüfung Rückstellmuster Produktion
- **Fertigwarenlager**
 - o Prüfung der nachvollziehbaren Trennung beim Angebot von Waren verschiedener Qualitäten
 - o Prüfung der Anforderungen an den Transport von insbesondere losen Bio-Waren
 - o Prüfung, ob die Fertigware ordnungsgemäß gekennzeichnet ist
 - o Prüfung Rückverfolgbarkeitssystem (Chargenkennzeichnung)
- **Lagerschutz**
 - o Erheben des betrieblichen Lagerschutzes und des Umganges mit Bio-Ware
- **Verladung**
 - o Verladekontrolle, insbesondere bei loser Ware
 - o Prüfung der nachvollziehbaren körperlichen Trennung von Fertigwaren verschiedener Herkünfte bei der Verladung und Beförderung

Probenahme

- Probenahme nach eigenem Ermessen der Inspektoren; bei Verdacht ist die Probenahme obligatorisch

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

- Probenahme im Auftrag der Kontrollstelle, Behörde oder des Kunden

Buchprüfung

- **Wareneingang**
 - o Prüfung, ob bezogene Rohware gemäß den Anforderungen der VO deklariert ist
 - o Prüfung der Lieferantenliste und der Zertifikate der Lieferanten
 - o Prüfung, ob alle benötigten Rohstoffe in entsprechender Qualität bezogen wurden
- **Warenausgang**
 - o Prüfung, ob die Fertigware gemäß den Anforderungen der VO deklariert ist
- **Mengenfluss**
 - o Erfassung der im Inspektionszeitraum hergestellten Bio-Waren
 - o Prüfung der Aufzeichnungen zu Warenbewegungen oder Verarbeitung
 - o Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Warenfluss
 - o Prüfung der Inventurunterlagen
 - o Abgleich Ist und Soll Prüfung auf Übereinstimmung mit den erhobenen Lagerbeständen
 - o Abgleich von Input- und Outputgrößen - Prüfung auf Plausibilität
 - o Prüfung, ob die Hauptrohstoffe und stichprobenweise ausgewählte kritische Rohstoffe in ausreichender Menge eingekauft wurden
 - o Stichprobenweise Prüfung, ob die Hauptrohstoffe für die entsprechenden Tagesproduktionen verfügbar waren
 - o Beurteilung, ob die Dokumentation des Mengenflusses (Warenwirtschaftssystem) zur Prüfung ausreicht

Umsetzung von Auflagen

- Überprüfung, ob erteilte Auflagen umgesetzt wurden

Prüfung Qualitätssicherung

- Überprüfung der Einführung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 in das betriebliche QM-System
- Prüfung der Einführung eines dokumentierten Krisenmanagementplans
- Schulungen Mitarbeiter im Umgang mit Bio-Ware

Abschlussbericht

- Erstellung eines Abschlussberichtes, in dem die wichtigsten Sachverhalte sowie deren Bewertung zusammengefasst werden

	Standardkontrollprogramm für Verarbeitungsbetriebe und Importeure	LF 022 05
---	--	------------------

Abschlussbesprechung

- Besprechung und Erläuterung der im Inspektionsbericht festgestellten Sachverhalte sowie Erteilung sofort umzusetzender Auflagen und Maßnahmen mit Fristsetzung

Im Anschluss an die Betriebskontrolle wird jeweils ein Inspektionsbericht erstellt. Werden Abweichungen gegenüber den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 oder dem ÖLMB A 8 festgestellt, so wird ein Sanktionsprotokoll erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Inspektionsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den Sanktionen sowie seine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und des ÖLMB A 8.